

624 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (621 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Auslandsanleihengesetz abgeändert wird.

Die grundlegende Regelung, durch welche der Bundesregierung die Ermächtigung gegeben wurde, Anleihen in fremder Währung aufzunehmen oder für solche Kredite an österreichische Unternehmungen die Haftung zu übernehmen, ist durch ein vom Nationalrat am 25. Juli 1946 beschlossenes Bundesgesetz (BGBl. Nr. 154/1946) getroffen worden. Da durch wiederholte Novellierungen der Gesetzestext nur mehr schwer feststellbar geworden war, hat der Nationalrat am 30. Oktober des vergangenen Jahres ein Auslandsanleihengesetz in vollständig neuer Fassung beschlossen (BGBl. Nr. 239/1958). Der Rahmen der Ermächtigung wurde hiebei gegenüber dem im damaligen Zeitpunkt geltenden Recht nicht geändert; er verblieb in der zuletzt mit Bundesgesetz vom 12. März 1958, BGBl. Nr. 47, festgesetzten Höhe von 250 Millionen nordamerikanischer Dollars.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Erweiterung des Ermächtigungsrahmens vor, die dem gegenwärtigen Bedarf der österreichischen Wirtschaft an ausländischem Kapital und dessen in Zukunft zu erwartender Steigerung Rechnung trägt. Der Betrag von 250 Millionen Dollar soll auf 350 Millionen Dollar erhöht werden.

Gleichzeitig soll ein Zweifel behoben werden, der sich seit Erlassung des oben genannten neuen Auslandsanleihengesetzes vom 30. Oktober 1958 ergeben hat. Es ist nämlich eine Auslegung möglich, wonach in den im neuen Auslandsanleihengesetz festgesetzten Höchstbetrag nicht die bereits nach dem früheren Gesetz übernommenen Ver-

pflichtungen des Bundes einzurechnen wären. Dies entspricht jedoch nicht der Absicht, von der bei der Schaffung des neuen Auslandsanleihengesetzes ausgegangen wurde. Es soll daher durch eine eigene Übergangsbestimmung, die als § 5 a in den geltenden Gesetzestext eingefügt wird, eindeutig klargestellt werden, daß von dem Ermächtigungsrahmen des neuen Auslandsanleihengesetzes nur so weit Gebrauch gemacht werden kann, als dieser nicht bereits durch Verpflichtungen des Bundes aus Finanzoperationen in Anspruch genommen worden ist, die auf Grund der Ermächtigung des alten Gesetzes vom Jahre 1946 in seiner Fassung, wie sie jeweils gegolten hat, durchgeführt worden sind. Da das neue Auslandsanleihengesetz bereits seit 11. November 1958 in Kraft steht, muß die eben besprochene Übergangsbestimmung mit Rückwirkung auf diesen Tag ausgestattet werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den ihm zur Vorberatung zugewiesenen Gesetzentwurf in der Sitzung am 18. Feber 1959 in Verhandlung gezogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Migsch, Dr. Gredler, Lackner, Dr. Hofeneder, Dr. Reisetbauer, Mark und der Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dr. Withalm.

Die Regierungsvorlage wurde ohne Änderung angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (621 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 18. Feber 1959

Machunze
Berichterstatte

Eibegger
Obmannstellvertreter.